

Stadtpräsident  
Sebastian Ehlers

Schwerin, 23. Oktober 2023

## Drucksache 00902/2023/1 „Parkgebührenordnung“

### Änderungsantrag

Die Stadtvertretung beschließt die neue Parkgebührenordnung einschließlich Gebührenfestlegung für Bewohnerparkausweise mit folgenden Veränderungen im Paragraphen 4 gegenüber dem aktuellen Verwaltungsvorschlag:

#### §4 Bewohnerparkausweise (alt)

- (1) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr **von 120,00 € festgelegt.**
- (2) Ein Bewohnerparkausweis wird nur an Antragsteller mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung in der entsprechenden Bewohnerparkzone ausgegeben.
- (3) Bewohner mit Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht oder einer **Länge über 5 m** sind nicht anspruchsberechtigt.

#### §4 Bewohnerparkausweise (neu)

- (1) Für einen Bewohnerparkausweis wird eine jährliche Gebühr **von 60,00 € festgelegt.**
- (2) Ein Bewohnerparkausweis wird nur an Antragsteller mit Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnung in der entsprechenden Bewohnerparkzone ausgegeben.
- (3) Bewohner mit Fahrzeugen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht oder einer **Länge über 5,5 m** sind nicht anspruchsberechtigt.

#### Begründung:

Im Zuge der Haushaltsberatungen wurden von Seiten der CDU/FDP-Fraktion als auch von anderen mehrfach vorgebracht, dass eine Erhöhung der Kosten für einen Bewohnerparkausweis auf fast das 4-fache bei einem gleichbleibend geringen Angebot an Parkraum nicht angezeigt ist.

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Längenbeschränkung auf 5,00 m resultiert auf den nicht mehr zeitgemäßen Längenangaben für einen Pkw-Stellplatz nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen „RASt 06“ (herausgegeben 2007) und den Empfehlungen für den Ruhenden Verkehr (EAR aus 2005). Ein typischer Familien-Pkw wie z.B. der VW Multivan 3 hat eine Fahrzeuglänge von 5,173 und mit Anhängerkupplung von 5,276 Metern. Auch die weit verbreiteten T5 und T6 VW-Busse haben Längen von 4892 bis 5304 mm.

Um Zustimmung wird gebeten.

gez. Gert Rudolf  
Fraktionsvorsitzender